Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist das Land dazu verpflichtet, den Wolf zu schützen.

Durch Präventionsmaßnahmen soll ein Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch den Wolf geleistet werden. Hierzu sollen Zuwendungen für zusätzliche finanzielle Aufwendungen zur Vermeidung von Schäden an Nutztieren gewährt werden.

Als Förderkulisse Wolfprävention wurde ein Projektgebiet zum Erhalt von Arten (Artenschutzprogramm) abgegrenzt. Sie umfasst alle Gemeinden, die in einem 30 km-Radius um den Mittelpunkt der von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt ausgewerteten Wolfsnachweise im wahrscheinlichen Aufenthaltsgebiet des residenten Einzelwolfs liegen (siehe Anlage 1).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Technische Maßnahmen zum Herdenschutz

Die Maßnahmen werden auf der Grundlage der LPR Teil D 3 im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung von Schafen, Ziegen und Gehegewild im Freiland gefördert.

Förderfähig ist die Anschaffung von technischen Mitteln in der Schaf- und Ziegenhaltung sowie in der Gehegehaltung von Schalenwild, die dem aktuellen Erkenntnisstand für Maßnahmen zur Wolfsprävention entsprechen.

Die Anschaffung folgender Materialien kann gefördert werden:

- Elektrozaungerät, mind. 4000 V bei 500 Ohm, Impulsenergie mind. 1 Joule,
 Zubehör (Grundausstattung) mit/ohne Solar,
- Elektronetzzaun (mindestens 90 cm Höhe, mindestens 5 Litzen, maximal 20 cm Bodenabstand der unteren stromführenden Litze),
- Flatterband/Breitbandlitze und Zaunpfosten sowie Zubehör,
- Festzaun (mindestens 120 cm Höhe, mindestens 5 Litzen, maximal 20 cm Bodenabstand der untersten stromführenden Litze),
- Zaunmaterial (z.B. Drahtgeflecht) zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune,
- Elektrolitze und Zubehör zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune,
- dauerhaft installierte Erdungsstäbe.
- 2.2 Nichttechnische Maßnahmen zum Herdenschutz (Herdenschutzhunde)
 Eine Zuwendung erfolgt nach LPR Teil B ab Mitte 2019 als jährliche Pauschale und
 bezieht sich ausschließlich auf die Ausbildung und den Unterhalt von Herdenschutzhunden. In dieser Pauschale sind enthalten:
 - Kosten für die Ausbildung der Hunde einschließlich Eignungsprüfung,
 - Tierarztkosten und Kosten für Medikamente,
 - Versicherungskosten,
 - · Qualifikation von Personen, die mit Herdenschutzhunden arbeiten,
 - Futterkosten,
 - Unterbringung.

Gefördert werden kann ein Herdenschutzhund ab 60 Muttertieren (Schafe oder Ziegen). Bei einer Herdengröße ab 200 Schafen oder Ziegen kann für jeweils weitere 100 Schafe oder Ziegen ein weiterer Herdenschutzhund gefördert werden bis zu einer Obergrenze von maximal 6 Hunden je Betrieb. Ein darüberhinausgehender berechtigter Bedarf kann gefördert werden, wenn die betriebliche Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird.

Soweit diese Zuwendungsvoraussetzungen bereits jetzt vorliegen, können Anträge ab sofort gestellt werden, auf deren Grundlage Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilt werden können. Die Förderung nichttechnischer Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Union. Nach Vorliegen der Notifizierung ist vorgesehen, mehrjährige Bewilligungen zu erteilen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts sein.

Zuwendungsempfänger der unter Ziffer 2.2 aufgeführten Maßnahme können nur landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe oder Nebenerwerbsbetriebe mit mindestens 60 Muttertiere (Schafe oder Ziegen) sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.2 gilt:

- Die F\u00f6rderpauschale kann nur f\u00fcr ausgebildete Herdenschutzhunde gew\u00e4hrt werden, die durch die AG Herdenschutzhunde e.V. oder durch andere Institutionen mit vergleichbaren Standards zertifiziert wurden. Die Belege hierf\u00fcr sind dem Antrag beizuf\u00fcgen.
- Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass die Person, die mit den Herdenschutzhunden arbeitet, eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden in einer eigenen oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde nachweist oder alternativ eine Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden erfolgreich abgeschlossen hat (als Nachweis wird der Schulungsnachweis zur Haltung von Herdenschutzhunden der AG Herdenschutzhunde e.V. oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt).
- Der Zuwendungsempfänger wird die Herdenschutzhunde zum Schutz einer Nutztierhaltung mit Einzäunung einsetzen. Hiervon kann abgewichen werden,

wenn eine solche Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und eine Aufsicht der Herdenschutzhunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendungen im Rahmen von Ziffer 2.1 werden als Zuschuss zu 90 % der zuwendungsfähigen Nettokosten gewährt.

Die Zuwendungen im Rahmen von Ziffer 2.2 werden als Pauschale in Höhe von 1950 € je Jahr und Hund gewährt.

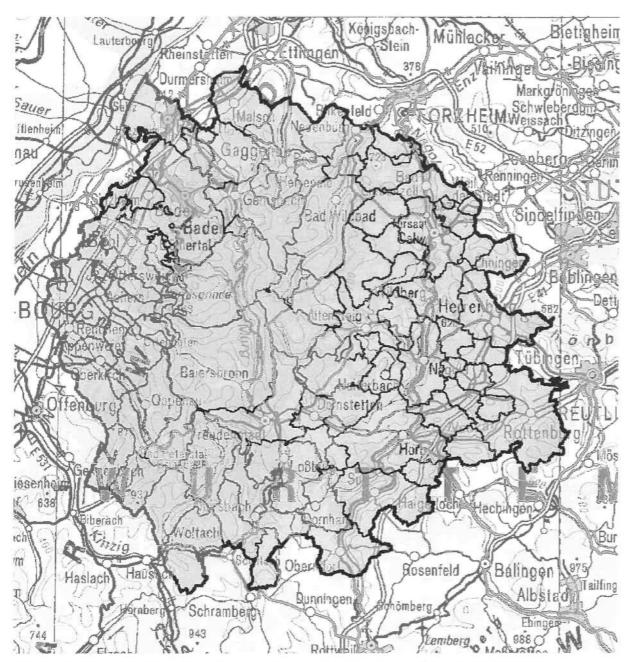
- 5.2 Bemessungsgrundlagen
- 5.2.1 Förderfähig sind investive und sächliche Ausgaben.
- 5.2.2 Die Kosten der Anträge für die unter 2.1 aufgeführten Materialien sind zu plausibilisieren, indem sie mit den marktüblichen Nettopreisen (Kataloge, Angebote im Internet) abzugleichen sind.
- 5.2.3 Anträge mit einem Zuwendungsbetrag unter 200 € pro Jahr werden entsprechend der LPR nicht bewilligt.
- 5.2.4 Bei der Auszahlung nach Ziffer 2.2 sind im Rahmen des Verwendungsnachweises die Chipnummer, die Anmeldung des Hundes sowie ein Schulungs- oder Praxisnachweis der Person vorzulegen, die mit dem Hund arbeitet.

6. Verfahren

Das Verfahren zur Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Landschaftspflegerichtlinie.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen und die Prüfung der Verwendungsnachweise ist in Abweichung von LPR Ziff. 7.3 ausschließlich die Untere Verwaltungsbehörde zuständig.

Anlage 1:



Förderkulisse Wolfsprävention in Baden-Württemberg, Stand: 25.05.2018

Gemeinden in der Förderkulisse Wolfsprävention:

Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis Böblingen:

Aidlingen, Bondorf, Deckenpfronn, Gäufelden, Herrenberg, Jettingen, Mötzingen. Regierungsbezirk Karlsruhe:

Stadtkreis Baden-Baden

Landkreis Calw:

Altensteig, Althengstett, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad im Schwarzwald, Calw, Dobel, Ebhausen, Egenhausen, Enzklösterle, Gechingen, Haiterbach, Höfen an der Enz, Nagold, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Rohrdorf, Schömberg, Simmersfeld, Simmozheim, Unterreichenbach, Wildberg.

Landkreis Enzkreis:

Engelsbrand, Neuenbürg, Straubenhardt.

Landkreis Freudenstadt:

Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Dornstetten, Empfingen, Eutingen im Gäu, Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb am Neckar, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal, Wörnersberg.

Landkreis Karlsruhe:

Malsch, Marxzell.

Landkreis Rastatt:

Bischweier, Bühl, Bühlertal, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Kuppenheim, Loffenau, Ottersweier, Rastatt, Sinzheim, Weisenbach.

Regierungsbezirk Freiburg

Landkreis Ortenaukreis:

Achern, Bad Peterstal-Griesbach, Kappelrodeck, Lauf, Lautenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Oberwolfach, Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach, Wolfach.